

.....
 Name des behandelnden Arztes¹

 Name der Klinik/Praxis

 Anschrift der Klinik/Praxis

Ärztliche Feststellung zum Patienten

 Name, Vorname des Patienten

 Geburtsdatum, Geburtsort

 Adresse

 ist krank oder bewusstlos und kann deshalb seine Angelegenheiten der Gesundheitsorge **spätestens seit dem**

 Datum des Eintritts der Krankheit oder Bewusstlosigkeit, gegebenenfalls der Einlieferung im Krankenhaus

rechtlich nicht mehr besorgen.

Der vertretende Ehegatte

 Name, Vorname des vertretenden Ehepartners

 Geburtsdatum, Geburtsort

 Adresse (nur erforderlich, wenn diese vom Wohnsitz des Patienten abweicht)

hat dem behandelnden Arzt Folgendes versichert:

- Ich bin mit dem Patienten verheiratet und lebe von ihm nicht getrennt
- Mir ist nicht bekannt, dass
 - mein Ehepartner eine Vertretung durch mich in Angelegenheiten der Gesundheitsorge ablehnt,
 - mein Ehepartner jemanden (d.h. mich oder eine andere Person) mit der Vertretung in Angelegenheiten der Gesundheitsorge bevollmächtigt hat,
 - für meinen Ehepartner ein Betreuer in Angelegenheiten der Gesundheitsorge gerichtlich bestellt ist.
- Ich habe das Ehegattenvertretungsrecht wegen der Bewusstlosigkeit oder Krankheit, aufgrund derer mein Ehepartner seine Angelegenheiten der Gesundheitsorge heute rechtlich nicht besorgen kann, bisher nicht ausgeübt.
- Mir ist bekannt, dass das Vertretungsrecht endet, wenn dessen Voraussetzungen nicht mehr vorliegen, spätestens aber **sechs Monate** nach dem von dem behandelnden Arzt oben bestätigten Datum.

 Ort, Datum, Unterschrift des Ehepartners

¹ Zugunsten der klaren Verständlichkeit verwenden wir die männliche Form und schließen damit weibliche und diverse Personen als vollkommen gleichwertig mit ein.

(e) Ende der Vertretungsberechtigung:

Das Ehegattennotvertretungsrecht ist befristet.

- Sobald der erkrankte Ehepartner wieder einwilligungs- und handlungsfähig ist, kann er seine Angelegenheiten der Gesundheitspflege wieder selbst rechtlich besorgen und wahrnehmen (z.B. indem der erkrankte Ehepartner eine Vollmacht ausstellt). Damit endet das gesetzliche Vertretungsrecht.
- Sobald für den erkrankten Ehepartner ein Betreuer für die Angelegenheiten der Gesundheitspflege gerichtlich bestellt wird, endet das Vertretungsrecht. Auch wenn ein Betreuer nur für einzelne der Angelegenheiten bestellt wird, für die das Gesetz ein Vertretungsrecht von Ehegatten vorsieht (z.B. nur für die Einwilligung in freiheitsentziehende Maßnahmen oder für die Geltendmachung von Ansprüchen gegenüber Dritten), ist das Vertretungsrecht dann in diesem Umfang ausgeschlossen. Die Einleitung eines Betreuungsverfahrens kann der vertretende Ehepartner selbst (z.B. gegenüber dem Betreuungsgericht) anregen (z.B. wenn er mit der Ausübung des Vertretungsrechts überfordert ist). Auch andere (z.B. sonstige Angehörige, Arzt, Krankenpfleger) können dies anregen.
- Das Vertretungsrecht endet in jedem Fall spätestens sechs Monate nach dem von dem Arzt festgestellten und bestätigten Eintritt der Bewusstlosigkeit oder Krankheit.

(f) Gesetzestext:

§ 1358 des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Gegenseitige Vertretung von Ehegatten in Angelegenheiten der Gesundheitspflege

- (1) Kann ein Ehegatte aufgrund von Bewusstlosigkeit oder Krankheit seine Angelegenheiten der Gesundheitspflege rechtlich nicht besorgen (vertretener Ehegatte), ist der andere Ehegatte (vertretender Ehegatte) berechtigt, für den vertretenen Ehegatten
 1. in Untersuchungen des Gesundheitszustandes, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe einzuwilligen oder sie zu untersagen sowie ärztliche Aufklärungen entgegenzunehmen,
 2. Behandlungsverträge, Krankenhausverträge oder Verträge über eilige Maßnahmen der Rehabilitation und der Pflege abzuschließen und durchzusetzen,
 3. über Maßnahmen nach § 1831 Absatz 4 zu entscheiden, sofern die Dauer der Maßnahme im Einzelfall sechs Wochen nicht überschreitet, und
 4. Ansprüche, die dem vertretenen Ehegatten aus Anlass der Erkrankung gegenüber Dritten zustehen, geltend zu machen und an die Leistungserbringer aus den Verträgen nach Nummer 2 abzutreten oder Zahlung an diese zu verlangen.
- (2) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 und hinsichtlich der in Absatz 1 Nummer 1 bis 4 genannten Angelegenheiten sind behandelnde Ärzte gegenüber dem vertretenden Ehegatten von ihrer Schweigepflicht entbunden. Dieser darf die diese Angelegenheiten betreffenden Krankenunterlagen einsehen und ihre Weitergabe an Dritte bewilligen.
- (3) Die Berechtigungen nach den Absätzen 1 und 2 bestehen nicht,
 1. wenn die Ehegatten getrennt leben,
 2. dem vertretenden Ehegatten oder dem behandelnden Arzt bekannt ist, dass der vertretene Ehegatte
 - a) eine Vertretung durch ihn in den in Absatz 1 Nummer 1 bis 4 genannten Angelegenheiten ablehnt oder
 - b) jemanden zur Wahrnehmung seiner Angelegenheiten bevollmächtigt hat, soweit diese Vollmacht die in Absatz 1 Nummer 1 bis 4 bezeichneten Angelegenheiten umfasst,
 3. für den vertretenen Ehegatten ein Betreuer bestellt ist, soweit dessen Aufgabenkreis die in Absatz 1 Nummer 1 bis 4 bezeichneten Angelegenheiten umfasst, oder
 4. die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht mehr vorliegen oder mehr als sechs Monate seit dem durch den Arzt nach Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 festgestellten Zeitpunkt vergangen sind.
- (4) Der Arzt, gegenüber dem das Vertretungsrecht ausgeübt wird, hat
 1. das Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 und den Zeitpunkt, zu dem diese spätestens eingetreten sind, schriftlich zu bestätigen,
 2. dem vertretenden Ehegatten die Bestätigung nach Nummer 1 mit einer schriftlichen Erklärung über das Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 und das Nichtvorliegen der Ausschlussgründe des Absatzes 3 vorzulegen und
 3. sich von dem vertretenden Ehegatten schriftlich versichern zu lassen, dass
 - a) das Vertretungsrecht wegen der Bewusstlosigkeit oder Krankheit, aufgrund derer der Ehegatte seine Angelegenheiten der Gesundheitspflege rechtlich nicht besorgen kann, bisher nicht ausgeübt wurde und
 - b) kein Ausschlussgrund des Absatzes 3 vorliegt.

Das Dokument mit der Bestätigung nach Satz 1 Nummer 1 und der Versicherung nach Satz 1 Nummer 3 ist dem vertretenden Ehegatten für die weitere Ausübung des Vertretungsrechts auszuhändigen.
- (5) Das Vertretungsrecht darf ab der Bestellung eines Betreuers, dessen Aufgabenkreis die in Absatz 1 Nummer 1 bis 4 bezeichneten Angelegenheiten umfasst, nicht mehr ausgeübt werden.
- (6) § 1821 Absatz 2 bis 4, § 1827 Absatz 1 bis 3, § 1828 Absatz 1 und 2, § 1829 Absatz 1 bis 4 sowie § 1831 Absatz 4 in Verbindung mit Absatz 2 gelten entsprechend.

Hinweise zur Ehegattennotvertretung (§ 1358 BGB)

Die folgenden Hinweise gelten nach § 21 Lebenspartnerschaftsgesetz auch für Lebenspartner, aber nicht für Lebensgefährten.

Die Hinweise erläutern,

- welche Voraussetzungen für die Ehegattennotvertretung vorliegen müssen (a),
- in welchen Angelegenheiten der Gesundheitspflege der vertretende Ehepartner den Patienten rechtlich vertreten kann (b),
- an welchem Maßstab für die Ehegattenvertretung sich der vertretende Ehepartner zu orientieren hat (c),
- wann eine Genehmigung durch ein Betreuungsgericht notwendig ist (d),
- wann das Vertretungsrecht nicht (mehr) besteht (e).

Die gesetzlichen Grundlagen der Ehegattennotvertretung sind auszugsweise unter (f) abgedruckt.

(a) Voraussetzungen des Ehegattennotvertretungsrechts:

Erforderlich ist zunächst, dass ein Ehepartner aufgrund von Bewusstlosigkeit oder Krankheit, typischerweise nach einem plötzlich eintretenden Ereignis wie einem Unfall oder Schlaganfall, seine Angelegenheiten der Gesundheitspflege rechtlich **nicht besorgen kann**.

Zusätzlich ist für die Vertretung **erforderlich**, dass eine Entscheidung im gesundheitlichen Bereich ansteht (z.B. über eine medizinische Behandlung) und der Ehepartner bereit und in der Lage ist, die anstehende Entscheidung zu treffen (z.B. über die Durchführung oder das Unterbleiben der Behandlung nach ärztlicher Aufklärung). Die Krankheit muss eine Einwilligungsunfähigkeit bewirken und eine ärztliche Akutversorgung notwendig machen.

Ausgeschlossen ist die Vertretung, wenn die Ehepartner voneinander getrennt leben. Getrennt leben sie im rechtlichen Sinne dann, wenn zwischen ihnen keine häusliche Gemeinschaft besteht und ein Ehepartner sie erkennbar nicht herstellen will, weil er die eheliche Lebensgemeinschaft ablehnt. Ein Getrenntleben liegt daher nicht ohne weiteres vor, wenn z.B. einer der Ehepartner in einem Pflegeheim lebt oder aus beruflichen Gründen vorwiegend in einer Zweitwohnung wohnt.

Die Vertretung ist außerdem **ausgeschlossen**, wenn der erkrankte Ehepartner

- eine Vertretung durch den Ehepartner in Angelegenheiten der Gesundheitspflege ablehnt (z.B. durch einen Widerspruch gegen das Ehegattennotvertretungsrecht, der in das Zentrale Vorsorgeregister eingetragen werden kann, oder eine schlichte schriftliche Fixierung des Widerspruchs oder eine mündliche Erklärung).
- jemanden (d.h. mich oder eine andere Person) mit der Vertretung in Angelegenheiten der Gesundheitspflege bevollmächtigt hat (z.B. durch eine Vorsorgevollmacht).

Die Vertretung ist auch **ausgeschlossen**, wenn für den erkrankten Ehepartner ein Betreuer in Angelegenheiten der Gesundheitspflege gerichtlich bestellt ist.

(b) Umfang des Vertretungsrechts in Angelegenheiten der Gesundheitspflege:

Der vertretende Ehepartner darf nach § 1358 BGB für den erkrankten Ehepartner folgende Angelegenheiten der Gesundheitspflege wahrnehmen.

Er darf

- in **Untersuchungen des Gesundheitszustandes, Heilbehandlungen** oder **ärztliche Eingriffe** einwilligen oder sie untersagen. Von der Vertretungsbefugnis erfasst sind nur Einwilligungen in Behandlungen oder Eingriffe, die aus medizinischer Sicht notwendig sind, insbesondere Fälle von akut eingetretenen gesundheitlichen Beeinträchtigungen infolge eines Unfalls oder einer Erkrankung, die eine ärztliche Versorgung notwendig machen (z.B. eine Operation oder lebenserhaltende Maßnahmen während eines künstlichen Komas),
- ärztliche Aufklärungen** über medizinische Maßnahmen entgegennehmen,
- die Gesundheitsangelegenheiten betreffenden **Krankenunterlagen** einsehen und ihre Weitergabe an Dritte bewilligen. Zur verantwortungsvollen Wahrnehmung des Vertretungsrechts sind die behandelnden Ärzte gegenüber dem Ehepartner von ihrer Schweigepflicht entbunden,

- **Behandlungsverträge, Krankenhausverträge** oder **Verträge** über eilige Maßnahmen der Rehabilitation und der Pflege abschließen; der Ehepartner kann beispielsweise die sich an einen Krankenhausaufenthalt unmittelbar anschließende unaufschiebbare Rehabilitationsmaßnahme auch dann vertraglich organisieren, wenn die Kosten nicht durch die gesetzliche Krankenversicherung abgedeckt sind.
- die **Rechte aus diesen Verträgen** durchsetzen,
- **Ansprüche**, die dem erkrankten Ehepartner wegen der Erkrankung gegenüber Dritten (z.B. Versicherungen) zustehen, geltend machen und an die Leistungserbringer (z.B. das Krankenhaus) abtreten oder Zahlung an diese verlangen,
- über **freiheitsentziehende Maßnahmen** entscheiden (z.B. über Bettgitter während eines postoperativen Delirs, die den erkrankten Ehepartner am Aufstehen bzw. Verlassen des Bettes hindern sollen), sofern die Dauer der Maßnahme im Einzelfall sechs Wochen nicht überschreitet. Der vertretende Ehepartner benötigt für diese Maßnahmen eine Genehmigung des Betreuungsgerichts.

Auf eine freiheitsentziehende Unterbringung bezieht sich die Vertretungsmacht nicht.

(c) Handlungsmaßstab für den Ehegatten/die Ehegattin:

Der Ehepartner hat das Vertretungsrecht nach den Wünschen oder dem mutmaßlichen Willen des erkrankten Ehepartners auszuüben. Es gilt, das Selbstbestimmungsrecht des erkrankten Ehepartners zu wahren und seinen Willen umzusetzen. Sollte der aktuelle Wille oder die Behandlungswünsche nicht bekannt sein, hat sich der vertretende Ehepartner zu fragen, wie der andere entschieden hätte, wenn er noch selbst bestimmen könnte, und diesen mutmaßlichen Willen dann umzusetzen. Dabei sind frühere Äußerungen des erkrankten Ehepartner, seine ethischen oder religiösen Überzeugungen oder persönlichen Wertvorstellungen zu berücksichtigen. Der vertretende Ehepartner hat außerdem dem in einer Patientenverfügung niedergelegten Willen des erkrankten Ehepartners Ausdruck und Geltung zu verschaffen, wenn die Festlegungen in der Patientenverfügung auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zutreffen (vgl. § 1827 BGB). Liegt keine Patientenverfügung vor oder treffen die Festlegungen darin nicht auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zu, hat der vertretende Ehepartner die Behandlungswünsche oder den mutmaßlichen Willen des vertretenen Ehepartners festzustellen und auf dieser Grundlage zu entscheiden.

(d) Erfordernis einer Genehmigung des Betreuungsgerichts:

Der Ehepartner bedarf der Genehmigung des Betreuungsgerichts für folgende Erklärungen:

- Einwilligung in Untersuchungen des Gesundheitszustands, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe, wenn die begründete Gefahr besteht, dass der erkrankte Ehepartner aufgrund dieser Maßnahmen stirbt oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleidet (§ 1829 Absatz 1 BGB) und wenn zwischen dem vertretenden Ehepartner und dem behandelnden Arzt **kein** Einvernehmen darüber besteht, dass die Erteilung der Einwilligung dem festgestellten Willen des erkrankten Ehepartners entspricht (§ 1829 Abs. 4 BGB). Ohne die Genehmigung darf die jeweilige Maßnahme nur durchgeführt werden, wenn mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist.
- Nichteinwilligung oder Widerruf der Einwilligung in Untersuchungen des Gesundheitszustands, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe, wenn diese Maßnahmen medizinisch angezeigt sind und die begründete Gefahr besteht, dass der erkrankte Ehepartner aufgrund des Unterbleibens oder des Abbruchs der jeweiligen Maßnahme stirbt oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleidet (§ 1829 Abs. 2 BGB) und wenn zwischen dem vertretenden Ehepartner und dem behandelnden Arzt **kein** Einvernehmen darüber besteht, dass die Nichterteilung oder der Widerruf der Einwilligung in die jeweilige Maßnahme dem festgestellten Willen des erkrankten Ehepartners entspricht (§ 1829 Abs. 4 BGB).
- Einwilligung in freiheitsentziehende Maßnahmen, d.h. wenn dem erkrankten Ehepartner, der sich in einem Krankenhaus, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung aufhält, durch mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder auf andere Weise über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig die Freiheit entzogen werden soll (§ 1831 Abs. 4 BGB).